

EuGH-Urteil: Mindeststandards für Asylbewerberleistungen (C 621/24)

Bett, Brot und Seife reichen nicht

Die deutschen Leistungskürzungen in sog. „Dublin-Fällen“ waren unionsrechtswidrig, urteilte der Europäische Gerichtshof am 4. Juni 2026 (Az. C-621/24), weil sie nur ein rein physisches Existenzminimum gewährten. Leistungen für Gesundheitspflege und Krankenhilfe dürfen dem Urteil zufolge nicht unter ein menschenwürdiges Minimum sinken.



Auch ausreisepflichtigen Asylbewerbern steht nach EU-Recht ein "angemessener Lebensstandard" zu. Regelungen im deutschen Asylrecht, wonach in Dublin-Fällen keine Geldleistungen gewährt werden, sind deshalb unionsrechtswidrig, so der EuGH.

Paukenschlag aus Luxemburg

Leistungskürzungen in Deutschland für abgelehnte Asylbewerber verstoßen nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) gegen EU-Recht (Urt. v. 4.6.2026, Az. C-621/24). Die Entscheidung resultiert auf einer Vorlage des Bundessozialgerichts aus dem Jahr 2024 (Az. B 8 AY 6/23 RBSG).

Konkret befassen musste sich der EuGH mit einer Regelung im deutschen Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Diese –

inzwischen sogar verschärfte Regelung – sah vor, dass Leistungen für Personen, deren Asylantrag wegen der Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates als unzulässig abgelehnt wurde (sog. Dublin-Fälle), beschränkt werden können: auf Sachleistungen für Ernährung, Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege. Einen Anspruch auf Kleidung und Geldleistungen zur Deckung des persönlichen Lebensbedarfs haben sie danach nicht mehr.

Entscheidung widerspricht Unionsrecht

Eine solche Einschränkung widerspricht nach Auffassung des EuGH dem Unionsrecht, und zwar konkret Art. 17 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. g der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU). Danach

müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen einem angemessenen Lebensstandard entsprechen, der den Lebensunterhalt sowie den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit von Antragstellern gewährleistet.

Vorlage des Bundessozialgerichts

Der EuGH entschied nun, dass diese Pflicht in vollem Umfang auch gegenüber Asylbewerbern gilt, die gemäß der Dublin-III-Verordnung deshalb ausreisepflichtig sind, weil sie zuvor in einem anderen EU-Staat einen Asylantrag gestellt hatten.

Im konkreten Fall hatten die deutschen Behörden im bayerischen Landkreis Schweinfurt im Jahr 2022 den Asylantrag eines Afghanen gemäß der Dublin-III-Verordnung

recht vereinbar sind, legte es dem EuGH den Fall vor.

Kleidung und Geldleistungen „unverzichtbar“

Das Luxemburger Gericht entschied nun zugunsten des Afghanen: Die Richterinnen und Richter stellten klar, dass sowohl Kleidung als auch Geld zu einem angemessenen Lebensstandard im Sinne der Richtlinie dazugehörten. Ohne Kleidung und Geldleistungen ließe sich der tägliche Bedarf nicht decken, so das Gericht. Kleidung zähle ebenso wie Unterkunft, Verpflegung und Körperpflege zu den elementarsten Bedürfnissen.

Weiterhin seien auch Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs unverzichtbar, um den betreffenden Menschen zu einem Minimum an Selbstbestimmung zu verhelfen. Sie ermöglichten es, sich über Unterkunft, Verpflegung und Kleidung hinaus Güter des täglichen Bedarfs und Verbrauchsgüter des Haushalts zu beschaffen. Außerdem werde damit ein Mindestmaß an Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben gewährleistet. Geldleistungen trügen somit dazu bei, den Lebensunterhalt des Antragstellers und den Schutz seiner physischen und psychischen Gesundheit zu gewährleisten.

Schließlich stellte der EuGH klar, dass Deutschland die Verweigerung derartiger Leistungen auch nicht damit begründen könne, dass der Asylbewerber ausreisepflichtig sei und eine vollziehbare Überstellung nach Rumänien vorgelegen habe. „Die sich aus der Aufnahme richtlinie ergebenden Verpflichtungen des Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet der Antragsteller wohnt, endeten erst mit der tatsächlichen Überstellung in den ersuchten Mitgliedstaat“, so das Gericht.

Die deutsche Kürzungsregelung, um die es konkret vor dem Gerichtshof ging, wurde 2024 sogar noch verschärft: Nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG (vormals § 1a Abs. 7) können Leistungen inzwischen auch kom-

plett ausgeschlossen werden, nachdem festgestellt wurde, dass ein anderer Mitgliedstaat für einen Asylbewerber zuständig ist und er ausreisen muss. Mit den Vorgaben aus Luxemburg dürfte dies nun erst recht nicht vereinbar sein. „Wenn ich schon nicht kürzen darf, darf ich natürlich erst recht nicht entziehen“, erklärte der Sozialrechtler Constantin Hruschka gegenüber der dpa.

Auch nach GEAS-Reform: „Angemessener Lebensstandard“ verpflichtend

Allerdings bezieht sich die Entscheidung des EuGH auf eine Fassung der Aufnahme richtlinie aus dem Jahr 2013, die bald der Vergangenheit angehört. Denn ab dem 12. Juni greift die Reform des Gemeinsamen Asylsystems (GEAS). Es gilt dann die neue Aufnahme richtlinie 2024/1346, wie der Migrationsrechtler Prof. Dr. Winfried Kluth gegenüber Legal Tribune Online erläuterte.

In dieser regelt dann Artikel 23 die Voraussetzungen für die Kürzung von Leistungen. Dessen Absatz 4 normiere die Leistungsuntergrenze im Falle von Leistungskürzungen, so Kluth. Art. 23 Abs. 4 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten einen Zugang zur medizinischen Versorgung und für alle Antragsteller einen Lebensstandard gewährleisten, „der mit dem Unionsrecht, einschließlich der Charta, und internationalen Verpflichtungen in Einklang steht“.

Nach der Entscheidung des EuGH, so Kluth, werde man wohl mit einem geringen Geldbetrag zur freien Verfügung rechnen müssen. Ähnlich beurteilt es Asylexperte Hruschka: „Auch in der neuen Regelung steht drin, dass ein Mindeststandard im Einklang mit dem Unionsrecht gewährleistet sein muss.“ Dazu gehöre etwa die EU-Grundrechtecharta.

Quellen: Legal Tribune Online;
EuGH-Urteil, Az. (C 621/24)



© Atlas – stock.adobe.com

als unzulässig abgelehnt. Zudem hatten sie die Abschiebung nach Rumänien angeordnet, wo er bereits einen Asylantrag gestellt hatte.

Auf Grundlage des AsylbLG bekam der Mann nur noch in beschränkterem Umfang Sachleistungen. So wurde er zwar mit Essen, einer beheizten Unterkunft sowie im Hinblick auf Hygiene und Gesundheit versorgt („Bett, Brot, Seife“). Geldleistungen für Kleidung und Haushaltsprodukte bekam er jedoch nicht mehr.

Daraufhin klagte er vor den deutschen Sozialgerichten und verlangte insbesondere Geldleistungen zur Deckung seines persönlichen Bedarfs. Weil am Ende das Bundessozialgericht (BSG) Zweifel bekam, ob die im deutschen Recht vorgesehenen Leistungsbeschränkungen mit dem Unions-